

Antrag

auf COVID-19-Taggeld¹

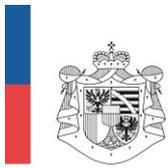
Anspruchsvoraussetzungen:

- In Folge der Corona-Pandemie ergibt sich für bestimmte Arbeitnehmer und selbständig erwerbstätige Personen eine Abwesenheit vom Arbeitsplatz, die die Erbringung der Arbeitsleistung mindestens zu 50% verhindert. Dieser Umstand tritt aufgrund von folgenden Ereignissen ein:
 - a. von Massnahmen der Herkunfts- bzw. Wohnsitzstaaten von Grenzgängern, die das Erscheinen am Arbeitsplatz unmöglich machen, insbesondere der Aufenthalt in Quarantänegebieten, oder
 - b. Quarantäne bei engem Kontakt mit einer Person, die positiv auf Covid-19 getestet wurde, oder
 - c. der Freistellung als besonders gefährdeter Arbeitnehmer², oder
 - d. Quarantäne für einreisende Personen aus einem Staat oder Gebiet mit einer besorgniserregenden Virusvariante, wenn der Staat oder das Gebiet zum Zeitpunkt der Abreise noch nicht als Risikogebiet eingestuft waren, oder
 - e. Quarantäne für Personen, die aus beruflichen Gründen aus einem Staat oder Gebiet mit einer besorgniserregenden Virusvariante einreisen, um unterstützende und betreuende Aufgaben im Bereich Hauswirtschaft (24h-Betreuung) zu erbringen³, oder
 - f. Quarantäne oder Isolation (Absonderung) eines Kindes und Bestehen einer Betreuungspflicht.
- Die Erledigung der Arbeitsverpflichtungen von zu Hause bzw. vom gegenwärtigen Aufenthaltsort aus („Home-Office“) kann mittels geeigneter organisatorischer und technischer Massnahmen nicht ermöglicht werden.
- Im Falle der Freistellung von besonders gefährdeten Arbeitnehmern kann zudem der Arbeitgeber keine Ersatzarbeit von zu Hause bzw. vom gegenwärtigen Aufenthaltsort aus („Home-Office“) ermöglichen, die Voraussetzungen für eine Tätigkeit vor Ort nicht erfüllen und eine Ersatzarbeit vor Ort nicht zuweisen.

¹ Gemäss der von der Regierung genehmigten „Richtlinie zur Ausrichtung des Taggeldes aufgrund von Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus („COVID-19-Taggeld“)“ vom 24. April 2020, zuletzt abgeändert durch Regierungsbeschluss vom 14. Dezember 2021.

² Der Anspruch wegen Freistellung als besonders gefährdeter Arbeitnehmer besteht ab dem 18. Januar 2021.

³ Der Anspruch für Personen in der 24h-Betreuung besteht ab dem 18. Januar 2021.



REGIERUNG
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

- Die betroffenen Arbeitnehmer oder die selbständig erwerbstätigen Personen sind gestützt auf Art. 7 Abs. 1 Bst. b KVG obligatorisch oder gestützt auf Art. 8 Abs. 2 KVG freiwillig für Krankengeld versichert.

Antragstellung an:

Anträge sind monatlich, spätestens bis zum Monatsletzten des Folgemonats, für den die Lohnfortzahlung geleistet wurde, einzureichen bei:

- CONCORDIA Schweizerische Kranken- und Unfallversicherung AG**
Landesvertretung Liechtenstein
Austrasse 27
9490 Vaduz

Tel.: 235 09 09
Fax: 235 09 10

liechtenstein@concordia.li
www.concordia.li

- FKB – Die liechtensteinische Gesundheitskasse**
Gagoz 75
Postfach 363
9496 Balzers

Tel.: 388 19 90
Fax: 388 19 91

info@fkb.li
www.fkb.li

- SWICA Krankenversicherung AG**
Repräsentanz in Liechtenstein
Meierhofstrasse 2
9490 Vaduz

Tel.: 377 16 90

vaduz@swica.li
www.swica.ch



REGIERUNG
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

Angaben zum Antragsteller (Arbeitgeber oder selbständig erwerbstätige Person):

Firma Bezeichnung:	
Name / Vorname:	
Adresse:	
PLZ /Ort:	
Telefon:	
Adresse Betriebsstätte:	
PEID-Nr. Unternehmen:	
Vertragsnummer Krankengeld:	
Kontoinhaber:	
IBAN:	
(Post-)Bankverbindung:	
<i>Selbständig erwerbstätige Personen haben dem Antrag die aktuellste definitive AHV-Beitragsverfügung oder – falls keine solche vorliegt – die aktuellste provisorische AHV-Beitragsverfügung beizulegen.</i>	

Angaben zum Arbeitnehmer, für den der Arbeitgeber Lohn fortgezahlt hat:

Name / Vorname:	
Adresse:	
PLZ /Ort:	
Geburtsdatum:	



REGIERUNG
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

Telefon:	
Funktion als:	
Zuletzt bezogener AHV- pflichtiger Lohn inklusive regelmässiger Nebenbezüge: <i>Die letzte Lohnabrechnung ist vom Arbeitgeber dem Antrag beizulegen.</i>	

Grund der Arbeitsverhinderung mindestens zu 50% (a, b, c, d, e oder f):

- a) Massnahme des Herkunfts- bzw. Wohnsitzstaates von Grenzgängern, die das Erscheinen am Arbeitsplatz unmöglich machen, insbesondere der Aufenthalt in Quarantänegebieten.

Der Arbeitnehmer hat gegenüber dem Arbeitgeber das Vorliegen einer Massnahme seines Herkunfts- bzw. Wohnsitzstaates, die ihm das Erscheinen am Arbeitsplatz verunmöglicht, geltend gemacht.

Der Arbeitgeber bzw. die selbständig erwerbstätige Person erklärt hiermit, dass er/sie die Erbringung der Arbeitsverpflichtungen von zu Hause bzw. vom gegenwärtigen Aufenthaltsort aus („Home-Office“) mittels geeigneter organisatorischer und technischer Massnahmen nicht ermöglichen kann.

- b) Quarantäne bei engem Kontakt mit einer Person, die positiv auf Covid-19 getestet wurde.

Der Arbeitnehmer hat gegenüber dem Arbeitgeber geltend gemacht, Kontaktperson einer positiv auf Covid-19 getesteten Person zu sein, und hat dem Arbeitgeber das Anordnungsschreiben des Amtes für Gesundheit vorgelegt. Liegt ausnahmsweise kein solches Anordnungsschreiben vor, hat der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber begründet, weshalb der Nachweis nicht erbracht werden kann.

Eine selbständig erwerbstätige Person mit freiwilliger Krankengeldversicherung hat gegenüber der Krankenkasse das Anordnungsschreiben des Amtes für Gesundheit vorzulegen. Liegt ausnahmsweise kein solches Anordnungsschreiben vor, hat die Person gegenüber der Krankenkasse begründet, weshalb der Nachweis nicht erbracht werden kann.



Der Arbeitgeber bzw. die selbständig erwerbstätige Person erklärt hiermit, dass er/sie die Erbringung der Arbeitsverpflichtungen von zu Hause bzw. vom gegenwärtigen Aufenthaltsort aus („Home-Office“) mittels geeigneter organisatorischer und technischer Massnahmen nicht ermöglichen kann.

- c) Freistellung als besonders gefährdeter Arbeitnehmer.

Der Arbeitnehmer hat gegenüber dem Arbeitgeber seine besondere Gefährdung durch eine persönliche Erklärung geltend gemacht.

Der Arbeitgeber bzw. die selbständig erwerbstätige Person erklärt hiermit, dass er/sie die Erbringung der Arbeitsverpflichtungen oder einer Ersatzarbeit von zu Hause bzw. vom gegenwärtigen Aufenthaltsort aus („Home-Office“) mittels geeigneter organisatorischer und technischer Massnahmen nicht ermöglichen kann. Auch kann er die Voraussetzungen für eine Tätigkeit vor Ort nicht erfüllen und eine Ersatzarbeit vor Ort nicht zuweisen.

- d) Quarantäne für einreisende Personen aus einem Staat oder Gebiet mit einer besorgniserregenden Virusvariante, wenn der betreffende Staat oder das betreffende Gebiet nach den in Liechtenstein⁴ oder in den Herkunfts- bzw. Wohnsitzstaaten von Grenzgängern geltenden Bestimmungen zum Zeitpunkt der Abreise noch nicht als Staat oder Gebiet mit einer besorgniserregenden Virusvariante eingestuft war.

Der Arbeitnehmer hat gegenüber dem Arbeitgeber die unverschuldete Notwendigkeit der Quarantäne geltend gemacht.

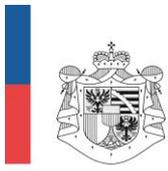
Der Arbeitgeber bzw. die selbständig erwerbstätige Person erklärt hiermit, dass er/sie die Erbringung der Arbeitsverpflichtungen von zu Hause bzw. vom gegenwärtigen Aufenthaltsort aus („Home-Office“) mittels geeigneter organisatorischer und technischer Massnahmen nicht ermöglichen kann.

- e) Quarantäne für Personen, die aus beruflichen Gründen aus einem Staat oder Gebiet mit einer besorgniserregenden Virusvarianteneinreisen, um unterstützende und betreuende Aufgaben im Bereich Hauswirtschaft (24h-Betreuung) zu erbringen.

Der Arbeitnehmer hat gegenüber dem Arbeitgeber die Notwendigkeit der Quarantäne geltend gemacht.

Der Arbeitgeber bzw. die selbständig erwerbstätige Person erklärt hiermit, dass er/sie die Erbringung der Arbeitsverpflichtungen von zu Hause bzw. vom gegenwärtigen

⁴ Vgl. für Liechtenstein Art. 11 Abs. 3 der Covid-19-Verordnung vom 25. Juni 2020, LR 818.101.24, unter Verweis auf die aufgrund des Zollvertrags in Liechtenstein anwendbaren Bestimmungen der schweizerischen Covid-19-Verordnung internationaler Personenverkehr, SR 818.101.27.



REGIERUNG
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

Aufenthaltort aus („Home-Office“) mittels geeigneter organisatorischer und technischer Massnahmen nicht ermöglichen kann.

- f) Quarantäne oder Isolation (Absonderung) eines Kindes und Bestehen einer Betreuungspflicht.

Der Arbeitnehmer hat gegenüber dem Arbeitgeber die Betreuungspflicht betreffend das unter Quarantäne oder Isolation (Absonderung) gestellte Kind geltend gemacht und hat dem Arbeitgeber das Anordnungsschreiben des Amtes für Gesundheit vorgelegt. Liegt ausnahmsweise kein solches Anordnungsschreiben vor, hat der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber begründet, weshalb der Nachweis nicht erbracht werden kann.

Eine selbständig erwerbstätige Person mit freiwilliger Krankengeldversicherung hat gegenüber der Krankenkasse das Anordnungsschreiben des Amtes für Gesundheit vorzulegen. Liegt ausnahmsweise kein solches Anordnungsschreiben vor, hat die Person gegenüber der Krankenkasse begründet, weshalb der Nachweis nicht erbracht werden kann.

Der Arbeitgeber bzw. die selbständig erwerbstätige Person erklärt hiermit, dass er/sie die Erbringung der Arbeitsverpflichtungen von zu Hause bzw. vom gegenwärtigen Aufenthaltsort aus („Home-Office“) mittels geeigneter organisatorischer und technischer Massnahmen nicht ermöglichen kann.

Pro Erwerbstag wird nur ein Taggeld ausbezahlt, auch wenn mehrere betreuungspflichtige Personen die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.



REGIERUNG
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

Dauer und Ausmass der Arbeitsverhinderung von Arbeitnehmern (ab 1. April 2020 bzw. ab 18. Januar 2021 für besonders gefährdete Arbeitnehmer und Personen in der 24h-Betreuung bzw. ab 1. Juli 2021 für betreuungspflichtige Personen)

- Beginn (ab wann ist der Arbeitnehmer persönlich betroffen, d.h. an der Arbeitsleistung verhindert?):

- Ende (bis wann ist der Arbeitnehmer persönlich betroffen, d.h. an der Arbeitsleistung verhindert? Sofern bekannt bzw. bis auf weiteres):

- Grad der Arbeitsverhinderung (mind. 50 %)

Sollten die Massnahmen gegenüber dem Arbeitnehmer bzw. dem betreuten Kind wieder aufgehoben werden bzw. kann Home-Office ermöglicht werden, informiert der Antragsteller/Arbeitgeber die Krankenkasse unverzüglich.

Dauer und Ausmass der Arbeitsverhinderung für selbständig erwerbstätige Personen (ab 1. November 2020)

- Beginn (ab wann ist die selbständig erwerbstätige Person persönlich betroffen, d.h. an der Arbeitsleistung verhindert?): _____
- Ende (bis wann ist die selbständig erwerbstätige Person persönlich betroffen, d.h. an der Arbeitsleistung verhindert? Sofern bekannt bzw. bis auf weiteres):

- Grad der Arbeitsverhinderung (mind. 50 %): _____

Korrespondenz

- Hiermit bestätigt der Antragsteller, dass alle weitere Korrespondenz auch über die folgende E-Mail Adresse geführt werden kann: _____
- Die weitere Korrespondenz ist auf dem elektronischen Weg nicht möglich, daher erfolgt die weitere Korrespondenz an folgende inländische Zustelladresse:

Strasse: _____

PLZ / Ort: _____



Bestätigung

- Hiermit bestätigt der Arbeitgeber unter Angabe der letzten Lohnzahlung, dass er für den Arbeitnehmer, für den er hiermit einen Antrag auf Covid-19-Taggeld gestellt hat, den Lohn fristgerecht und ordnungsgemäss ausbezahlt sowie die Sozialabgaben vollständig geleistet hat. Zudem hat er für den oben angeführten Arbeitnehmer für den hier vorliegenden Antragszeitraum keine anderen Sozialversicherungsleistungen beantragt (Krankengeld, Kurzarbeitsentschädigung, Unfalltaggeld, etc.).

Verpflichtung:

- Hiermit bestätigt der Antragsteller, dass er alle Angaben wahrheitsgetreu und vollständig eingetragen hat; auch nimmt er davon Kenntnis, dass er sich für unwahre Angaben und das Verschweigen von Tatsachen, die zu einer ungerechtfertigten Auszahlung von Taggeldleistungen führen könnten, allenfalls strafbar macht und die zu Unrecht bezogenen Leistungen zurückzuerstatten hat.

Einwilligung:

- Hiermit erteilt der Antragsteller der Krankenkasse die Einwilligung, dem Amt für Volkswirtschaft die Auskünfte und Daten weiter zu geben, die zur Beurteilung eines allfälligen Antrags auf Kurzarbeitsentschädigung erforderlich sind.

Ort:	
Datum:	
Unterschrift Arbeitgeber:	
Unterschrift Arbeitnehmer:	
Unterschrift selbständig erwerbstätige Person:	

Bei elektronischer Einreichung wird bis auf weiteres auf die Unterschriftenerfordernis verzichtet. Die Unterzeichnung des Antrags kann ohne Angabe von Gründen jederzeit seitens der zuständigen Krankenkasse bzw. des AVW angefordert werden.